

Der Gewerksverein

Organ des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine
sowie für Einigungsämter, Versicherungs- und Produktiv-Genossenschaften.

Erscheint jeden Freitag. Vierteljährlicher Abonnementpreis: durch die Post bezogen 1 Mk. — Unter Kreuzband 1 Mk. 25 Pf. — Alle Posthaltenden für Berlin alle Zeitungs-Expediteure, nehmen Bestellungen an. — Inserate pro Zeile: Geschäftsamtg. 25 Pf., Familienamtg. 15 Pf., Vereinsamtg. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis. Redaktion u. Exped.: N.O., Greifswalderstr. 221/22. Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4720.

(Eigentum des Verbandes.)

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände

vom
Centralrathe der Deutschen Gewerksvereine
(Gittich-Duncker).

Bei Abonnement von mindestens 3 Exempl.
unter einer Adresse tritt für Nichtmitglieder
der ermäßigte Betrag von 75 Pf. ein, welche
franco an den Verbandsdirektor Rudolf
Klein, N.O., Greifswalderstr. 221/22, ein-
zuwenden sind. Für Mitglieder 35 Pf. pro
Exemplar. Bei obligatorischem Abonnement
seitens der Gewerksvereine 35 Pf. pro Exempl.
Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4720.

Nr. 45.

Berlin, 10. November 1905

Siebenunddreißigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis.

Neue Gährung im Ruhrrevier. — Die Berichte der preussischen Gewerksräthe für 1904. — Die Kriminalität der Jugendlichen. — Wochenlohn. — Betriebsunfall, Krankheit oder Naturereignis? — Verbands-Zeit. — Ungelegen-Zeit.

Neue Gährung im Ruhrrevier.

Das Leute vom Schlage eines Geheimraths Kirdorff nicht leichtlich geneigt sind, auch nur einen Schritt von ihrem Herrenstandpunkt abzuweichen, ist begreiflich. Daß die Herren Grubenbarone aber schon jetzt, ein halbes Jahr nach dem gewaltigen Bergarbeiterstreik es wagen würden, die Bergleute auf das Aergste zu drangsaliiren und ihnen die wenigen Vortheile, die ihnen durch die Berggesetznovelle verschafft worden sind, hinten herum wieder zu rauben, das ist denn doch wohl nicht erwartet worden. Und doch ist es so! Um sich die Arbeiterschaft gefügig zu machen, raubt man ihnen einfach die Freizügigkeit, ein Recht, das jedem Deutschen durch die Reichsverfassung gewährleistet wird.

Was schießt auch die Grubenbarone das Recht der Arbeiter! Sie sind die Herren, sie pfeifen auf Recht und Gesetz, sobald sie ihnen nicht mehr in den Kram passen. So haben sie denn ein ganz einfaches Mittel ausfindig gemacht, um die Bergleute an die Scholle zu fesseln und sie zu hindern, dort, wo es ihnen nicht mehr gefällt, die Arbeit aufzugeben und sich auf einer anderen Zeche Beschäftigung zu suchen. Die Herren Grubenbesitzer haben nämlich untereinander eine Vereinbarung getroffen, daß die von einer Zeche abkehrenden Arbeiter, denen sogenannte Ueberweisungscheine verweigert werden, auf einer anderen Zeche nicht eingestellt werden dürfen. Auf diese Weise werden Arbeiter, die ohne Zustimmung der Bergwerksleitung aus irgend welchem Grunde ihre Arbeitsstelle wechseln wollen, einfach in Verzug erklärt. Daß eine derartige Sperre bestanden hat, ist gerichtlich festgestellt worden. Später hieß es dann wieder, sie sei aufgehoben, aber endlich mußte die „Rhein.-Westf. Zeitung“, das Organ der Grubenbesitzer, selbst zugeben, daß die Unternehmer, weil sie unter dem „ewigen Belegschaftswechsel“ stark litten, sich verständigigt hätten, vorläufig bis zu einem bestimmten Termine keinen Bergarbeiter anzunehmen, der ohne Grund seine Arbeit auf einer anderen Zeche niedergelegt hat. Ob ein Arbeiter seine Beschäftigung mit oder ohne Grund aufgibt, das zu entscheiden behalten sich die Grubenherren natürlich selbst vor.

Es sind in der That unhaltbare Zustände, die auf diese Weise geschaffen sind, jedenfalls unerträglich für die Arbeiterschaft. Deshalb hat sich denn die wieder zusammengetretene „Siebener-Kommission“ telegraphisch an den Reichskanzler Fürsten Bülow gewandt und unter Vorlegung der Verhältnisse nachgewiesen, daß durch die Einführung jener Ueberweisungscheine dem Bergarbeiter jeder Arbeitswechsel im rheinisch-westfälischen Bergbau genommen sei. „Unseres Erachtens“, so heißt es in dem Telegramm, „versteht eine solche Handlungsweise sowohl gegen die guten Sitten, als auch gegen das Gesetz über die Freizügigkeit, ja hebt für die Bergarbeiter letzteres geradezu auf.“ Aus diesen Gründen richten wir an Eure Durchlaucht die ergebene Bitte, in dieser Hinsicht energisch für Remedur sorgen zu wollen, eventuell durch eine Vorlage zur Abänderung der Reichs-Gewerbeordnung.“

So maßvoll auch das Telegramm gehalten ist, so ist es doch ein Zeichen der tiefgehenden Erbitterung, die das Aus Hungerungs-

system der Bergwerksbesitzer wachgerufen hat. Aber auch sonst haben diese es nicht an Hindernisse fehlen lassen. Der Verein zur Wahrung der bergbaulichen Interessen hat vor Kurzem eine Normalarbeitsordnung veröffentlicht, die auch von den einzelnen Berghauptverwaltungen angenommen worden ist und den Arbeitern zu Unterschrift vorgelegt werden soll. Auch in den königlichen Gruben im Ruhrrevier ist eine Arbeitsordnung angeschlagen, die in den wichtigsten Punkten mit dieser Normalarbeitsordnung übereinstimmt. Diese Arbeitsordnung aber steht vielfach mit den in der Berggesetznovelle vom 14. Juli 1905 enthaltenen Bestimmungen im Widerspruch. Während eine Verlängerung der Arbeitszeit, wodurch die gesetzlichen Bestimmungen umgangen werden, durch die Novelle für unzulässig erklärt wird, bestimmt die Normalarbeitsordnung, daß die Schichtdauer für die Anschläger am Schacht, für die Pferde-treiber und für die bei der unterirdisch-maschinellen Förderung beschäftigten Arbeiter 9 Stunden betragen soll. Bisher hatten diese Arbeiter allgemein eine 8stündige Arbeitszeit. Ferner bestimmt die Arbeitsordnung, daß für alle Arbeiter über Lage eine 10stündige Arbeitszeit (exklusive Pausen) eingeführt werden soll, während bisher alle direkt an der Förderung beteiligten Arbeiter über Lage, gleich den Arbeitern unter Lage, eine 8stündige Arbeitszeit hatten.

Ferner schreibt das neue Berggesetz vor dem Beginn sowohl einer regelmäßigen Schicht als einer Nebenschicht für den einzelnen Arbeiter eine mindestens 8stündige Ruhezeit vor. Diese samojie Normalarbeitsordnung dagegen bestimmt: „Wollen einzelne Arbeiter freiwillig über ihre Schichtzeit hinaus arbeiten oder ihre Schicht nachholen, so bedürfen sie dazu der vorher eingeholten Erlaubniß ihres nächsten Vorgesetzten.“ Diese Erlaubniß würde zweifellos erteilt und die gesetzliche Schichtbestimmung einfach illusorisch gemacht werden. In der Praxis würden dann nämlich keine Neben-, sondern nur Uebererschichten verfahren werden.

Einen weiteren Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften enthält die Arbeitsordnung hinsichtlich der Festsetzung des Arbeitslohnes. Wenn nämlich im Falle der Fortsetzung der Arbeit vor demselben Arbeitsort das Gebinde nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen ist, so ist laut Gesetz der Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes nach Maßgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeitsstelle gültig gewesenen Gehinges zu verlangen. Die Normalarbeitsordnung steht dagegen nur einen Anspruch auf zwei Drittel des durchschnittlichen Netto-Tagesverdienstes derselben Arbeiterklasse im vorangegangenen Monat vor.

Die angeführten Bestimmungen der Normalarbeitsordnung enthalten in der That Umgehungen und direkte Widersprüche mit den durch die Berggesetznovelle geschaffenen Vorschriften. Es ersieht daher fast ungläublich, das eine königliche Behörde, wie das Oberbergamt, die doch in erster Linie sich die strengste Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur Pflicht machen müßte, diese Pflicht durch Anschlag jener gesetzeswidrigen Arbeitsordnung gröblichst verletzt haben soll. Und doch muß es wohl so sein, wenigstens ist dies anzunehmen nach dem Antrag, den die Siebenerkommission an den neuen preussischen Handelsminister Dellbrück gerichtet hat. In diesem Antrage wird der Minister gebeten, der geschilderten Normalarbeitsordnung seine Zustimmung zu verweigern, wenn nicht die angeführten Umgehungen und Widersprüche gegen die Gesetzesnovelle beseitigt sind. Gleichzeitg aber

hat sich die Siebenerkommission mit folgendem Aufruf an die Bergarbeiter gewandt:

Achtung, Kameraden des Ruhrreviers! Die unterzeichnete Siebenerkommission warnt sämmtliche Bergleute dringend, die auf den Zechen angeschlagene Arbeitsordnungsvorläufig zu unterschreiben, falls ihnen diese zur Unterschrift von den Zechenverwaltungen vorgelegt werden sollte, da sie den gesetzlichen Bestimmungen in einzelnen Punkten widerspricht und andererseits die Abänderungsanträge der Verbände bisher noch nicht berücksichtigt worden sind. Die Siebenerkommission wird gegebenenfalls eine Reviekonferenz einberufen, um Stellung dazu zu nehmen.

Also es gährt wiederum im Ruhrgebiet, und Stoff zur Unzufriedenheit wird reichlich geliefert, aber nicht von „berufsmäßigen“ Hegern und Agitatoren, sondern von den Zechenbaronen, die in dem Arbeiter nur ein Werkzeug sehen, mit dem sie machen zu dürfen glauben, was sie wollen. Traurig ist es nur, daß dieses System direkt und indirekt von den Behörden unterstützt zu werden scheint. Das muß selbst in den Kreisen der besonnensten Bergarbeiter Mißtrauen und Besorgniß vor der Zukunft hervorrufen. Wie aus verschiedenen aus dem Ruhrgebiet an uns gerichteten Zuschriften hervorgeht, ist die Erregung unter den Bergleuten überall eine sehr große. Und die Erfolge hat natürlich der sozialdemokratische alte Bergarbeiterverband, der an allen Orten Belegkassenversammlungen abhält, in denen die geschilderten Mißstände erörtert werden und man neue Mitglieder zu fangen sucht, um die überall entstehenden Lücken wieder zu füllen. Möge daher die Regierung rechtzeitig ein Eingehen haben und dem geschwichtigen Vorgehen der Zechenherren einen Damm entgegensetzen! Die Arbeiterschaft aber bitten wir dringend, trotz aller Erregung, möglichst kaltes Blut zu behalten. Ohne Zustimmung der Siebenerkommission darf nichts unternommen werden.

Dr. E. E. Die Berichte der preussischen Gewerbeämter für 1904.

V.

Die Gewerbehygiene.

Die Fabrikeninspektoren haben bekanntlich die wichtige Aufgabe zu erfüllen, darauf zu achten, daß die zum Schutze der Arbeiter erlassenen Gesetze und Verordnungen von den Unternehmern eingehalten und beobachtet werden. Man hat sie mit Recht deshalb als Hüterinnen und Beschützerinnen des Arbeiterschutzes, als Freunde der Arbeiter bezeichnet. Ihre Wirksamkeit im Dienste des sozialen Fortschrittes ist damit noch nicht erschöpft. Ihnen ist auch die Ueberwachung der Einrichtungen und Vorkehrungen anvertraut und übertragen, welche den Schutz der Arbeiter vor Gefahren aller Art im Auge haben. Hierbei entfallen sie eine höchst wichtige und segensreiche Aufgabe, insbesondere auf dem Gebiete der Gewerbehygiene.

Die neuesten Berichte über diese ihre umfassende Thätigkeit enthalten wieder eine solche Fülle von Beobachtungen und Anregungen, daß es sich wohl lohnen dürfte, dem Abschnitte, welcher die gesundheitsschädlichen Einflüsse der Arbeit behandelt, eine besondere Betrachtung zu widmen.

Ueber Bleierkrankungen sind von einigen Aufsichtsbeamten besondere Erhebungen vorgenommen worden, deren Ergebnisse recht werthvolles und interessantes Material zu Tage gefördert haben. Es ist festgestellt worden, z. B. in Danzig, daß das tückische Gift mehr Unheil in Handwerkerkreisen anrichtet, als in der eigentlichen Industrie. Die Ortskrankenkasse der Töpfergesellen daselbst theilte dem Gewerbeinspektor mit, daß im Jahre 1903 von 58 Mitgliedern 15 an Lungentuberkulose, 18 an Erkrankungen der Athmungswege, 10 an Bleibergiftungen erkrankt gewesen seien. (S. 20.) Aus den beiden größten Akkumulatorenfabriken des Potsdamer Bezirks, welche zusammen 142 Arbeiter beschäftigen, wurden 15 Erkrankungen an Bleibergiftung mit 321 Krankentagen gemeldet. In der Abtheilung für Bleilabel der Kabelwerke Oberschneweide sind 3 Fälle von Bleierkrankungen mit einer Gesamtdauer von 94 Tagen beobachtet worden. (S. 38.)

In der Akkumulatoren-Station der Plegniger Elektricitätswerke waren beide Arbeiter bleikrank, weil sie nicht genügend auf Reinlichkeit achteten. Auch in einem Emailirwerke war an dem Zahnefleisch eines seit 4 Jahren beschäftigten Arbeiters deutlich der bezeichnete Bleisaum bemerkbar. (S. 57.)

Ueber Bleierkrankungen in Töpfereien, Ofenfabriken und dergleichen Anlagen, in welchen bleihaltige Glasuren verarbeitet werden, sind von dem Breslauer Aufsichtsbeamten, Regierungs- und Gewerbeamt Siebert, Sondererhebungen in den Betrieben und Krankenkassen angestellt worden. Es konnten 3 Krankheitsfälle ermittelt werden. In einem Falle hatte der mit dem Glasuren betraute Arbeiter mit ungereinigten Händen sein Frühstück verzehrt. Was war die Folge dieser großen Unachtsamkeit? Er war ein halbes Jahr an Bleilähmung erkrankt und arbeitsunfähig gewesen. Er hat auch jetzt noch nicht seine volle Arbeitsfähigkeit wieder erlangt. Im zweiten Falle wurde ein Arbeiter trotz

aller von ihm selbst angewandten Vorsicht 18 Tage lang von heftiger Bleiolik befallen. Er wird auf ärztlichen Rathen nunmehr mit Glasurarbeiten nicht mehr beschäftigt. Erfreulich ist, wie weiter gemeldet wird, daß die Zahl der Erkrankungen in der Blei- und Mennigefabrik (Breslau) weiter zurückgegangen ist, und zwar um 12,9 pCt., ebenso hat die Zahl der Krankheitsstage um 2,6 pCt. abgenommen. An Bleierkrankungen sind von 54 Krankheitsfällen überhaupt 40 Fälle mit 754 Krankheits Tagen festgestellt worden. In beiden Bleifarbenfabriken wurden 3959 Arbeiter in 21115 Schichten beschäftigt. Durchschnittlich entfallen demnach auf einen Arbeiter 5,3 Schichten im Jahr. Die Arbeiter werden bei jeder Erkrankung sofort entlassen, treten aber nach wiedererlangter Erwerbsfähigkeit meist wieder in die Fabrik ein. Es erkrankten insgesamt 51 verschiedene Personen, von diesen 8 Personen je zweimal. (S. 144/145.)

Ueber die Erkrankungen der Zinkhüttenarbeiter hat der Regierungs- und Gewerbeamt Böhmers-Doppeln eine sehr interessante Statistik veröffentlicht, der folgende Zahlen entnommen sind. Es wurden festgestellt Erkrankungen an:

Krankh.-Fälle	Tage	
Bleiolik und Bleilähmung	44	970
Nierenentzündung	23	608
Magen- und Darmkatarrh	181	2706
Blutarmuth	35	690
Rheumatismus	596	9982
Augenkrankheiten	21	346
Constige Krankheiten	35	618

Die erhebliche Zahl der Magen- und Darmkrankungen ist nach Ansichten der Aerzte zum Theil auf den in Folge der lang anhaltenden großen Hitze des letzten Sommers überreichen Genuß kalten Wassers zurückzuführen. Die Durchführung der Zinkhüttenbekanntmachung vom 6. Februar 1890 bedürfte fortgesetzter scharfer Ueberwachung; mehrere Hütten, die zur Vermeidung kostspieliger Betriebsverbesserungen seinerzeit das Sieben von sog. Puffstöße eingestellt hatten, seien stillschweigend im Laufe der Zeit wieder dazu übergegangen. „Sie konnten zum Theil“, bemerkt der Gewerbeamt, „erst durch Androhung gerichtlicher Strafverfolgung von weiterer Benutzung der unvorschriftsmäßigen alten Einrichtungen abgebracht werden.“

In einem Zinkhüttenlazarette wurden im Laufe des Jahres elektrische Lichtbäder eingerichtet, die sich bei Behandlung chronischer Rheumatisierungen vorzüglich bewährt haben. Namentlich seien die rheumatischen und Nierenkrankungen günstig beeinflusst worden.

Auch über die Erkrankungen der Bleihüttenarbeiter wird eine statistische Uebersicht gegeben, aus deren Wiedergabe aus Raumangel verzichtet werden muß. Es wird hierzu bemerkt, daß, während auf fast allen Betrieben der königlichen Friedrichshütte eine erhebliche Abnahme der Krankheitsfälle und der Krankheitsstage zu verzeichnen sei — die Zahl der Fälle, in denen Arbeiter an Bleiolik und Bleilähmung erkrankten, ist von 92 auf 41 und die Zahl der Krankheitsstage von 1626 auf 945 zurückgegangen — würden die Krankentage auf der Walter Cronchhütte kein erfreuliches Bild zeigen. Die Zahl der Bleierkrankungen sei hier von 50 auf 84 und die der Krankheitsstage von 1098 auf 1697 gestiegen. Die Zunahme entfällt hauptsächlich auf die eigentliche Bleihütte. Die Ursache solcher hoher Erkrankungsziffern liegt nicht nur in der besonderen Gefahr des Bleihüttenbetriebs, sie findet ihre Erklärung auch wohl darin, daß die Bleierzeugung der Hütte im letzten Jahre wieder um etwa 1/6 gegen das Vorjahr, seit 10 Jahren auf das Doppelte gestiegen ist. . . . Der erhöhten Erzeugung entsprechend habe sich natürlich auch die Gefahr des Eindringens der besonders gesundheitsschädlichen Bleidämpfe in dem alten, beschränkten Arbeitsraume gesteigert. Ein recht wesentlicher Grund liege aber jedenfalls auch in der eigenen Unvorsichtigkeit der Leute, in der offenkundigen Unerfahrenheit und Gleichgültigkeit der stets wie in einem Laubenschlage wechselnden Belegschaft. (Doppeln, S. 173/76, 178/79.)

Ueber den Gesundheitszustand der Arbeiter in den mit bleihaltigen Stoffen arbeitenden Betrieben haben auch andere Aufsichtsbeamten so von Hildesheim (S. 289), Arnberg (S. 365), Düsseldorf (S. 438/443), Köln (S. 470/1) und Aachen (S. 506) interessante Beobachtungen gemacht, welche ihre entsetzlichen Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter in düsternen Farben schildern. Auf sie kann hier nur verwiesen werden. Aber zur Warnung unserer Gewerbevereinsfreunde und -genossen seien die Worte des Regierungs- und Gewerbeamtes Lehmann-Wiesbaden noch wiedergegeben. Er schreibt: „Die Durchführung der zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter erlassenen Vorschriften findet vielfach bei den Arbeitern mangelndes Verständniß und in Folge dessen zuweilen direkten Widerstand. Ganz besonders ist dies der Fall, wenn es sich um Maßnahmen gegen ein langsam wirkendes Gift, wie z. B. das Blei, handelt. Viele Arbeiter kümmern sich scheinbar garnicht um die ihnen drohende Gefahr und lassen selbst die einfachste Vorsicht außer Acht. So muß es z. B. als ein unverantwortlicher Leichtsinns bezeichnet werden, wenn eine Anzahl von Gegnern sich nicht davon abbringen läßt, während der Arbeit Bier

zu trinken und ihre Cigarre zu rauchen, obgleich die Gefahr der Bleibergiftung wesentlich erhöht wird." (S. 404.)

Neben den Bleierkrankungen stellen die Hauterkrankungen für Molkerei- und Färbereiarbeiter eine erhebliche Gesundheitsgefahr dar. So sind in mehreren Tuchfabriken und Färbereien des Regierungsbezirks Potsdam eigenthümliche Hauterkrankungen vorgekommen. Aus den letzten 4 Jahren ließen sich 43 Erkrankungen feststellen. Er scheint die verbreitete Ansicht, daß in erster Linie das Kaliumbi-Chromat, insbesondere das Einbadderverfahren, als Krankheitsursache angesehen werden, zutreffend zu sein. Dafür spreche, daß die Creme mit der Chromfärberei kamen und verschwanden. (Potsdam S. 39.) Die Arbeiter in Lederfärbereien klagten über Geschwüre, welche sie durch den Zusatz von Kaliumbi-Chromat zu der Urinbeize erhielten. (Berlin, S. 85.) Aus Schleswig wird ebenfalls von Erkrankungen der Walkereiarbeiter an Wunden und entzündeten Händen berichtet, so daß einige Arbeiter ihre Beschäftigung in der Walkerei aufgeben mußten. Auch bei Glasarbeitern desselben Bezirkes sind hornartige Verdickungen an den Händen mit darunter entstehenden Abszessen mehrfach beobachtet worden. (S. 283.) Auch in der Färberei einer Baumwollspinnerei sind bei einigen Arbeitern Hauterkrankungen aufgetreten, die auf die Verührung mit Chromlösungen zurückgeführt werden. Dieselben traten als Flechtenbildung auf und erstreckte sich von den Fingerspitzen, wo sie sich besonders stark bemerklich macht, über die Hände und die Unterarme. (Köln, S. 471.)

Betrachten wir noch zum Schluß die Berufskrankheiten der Arbeiter, die durch Ausströmen von Gasen aller Art und durch Staub verurlicht werden. So haben sich Vergiftungen durch schädliche Gase im Berliner Aufsichtsbezirke ereignet. In einer schlecht eingerichteten Metallbrenne erkrankte ein Arbeiter durch Einathmung nitroser Gase an heftigem Lungenkatarrh. Das Reichsgesundheitsamt, das über ein in solchen Fällen anzuwendendes Heilmittel befragt wurde, spricht sich gegen das Trinken von Chloroformwasser aus, empfiehlt dagegen das sofortige Inhaliren einer zeräuhnten gestättigten Mischung von doppelt kohlensaurem Natron, der in ersten Fällen etwas Boraxlösung zugesetzt werden soll. Das Inhaliren müsse stets vorgenommen werden, wenn der Verdacht der Vergiftung vorliegt, da sich bei einer solchen erst nach Stunden die schädliche Einwirkung erkennen lasse.

Wesentlich größer als beim Leuchtgas soll die Vergiftungsgefahr bei kohlenoxydreichen Gasarten, insbesondere bei dem in Berlin vielfach zum Betriebe von Maschinen verwendeten Halbwassergas sein. (S. 86/87.)

Erfreulich ist, wie aus Erfurt gemeldet wird, daß die Staubbesetzung in Gipsfabriken Fortschritte gemacht hat. Welche erhebliche Menge von Staub sich dort ansammeln kann, geht daraus hervor, daß eine größere Fabrik aus den Staubhammern oberhalb der Kocher **wöchentlich 200 Saak (!)** feinen Gips gewinnt, sie hofft aber, nach Ausführung weiterer Verbesserungen das Doppelte zu erreichen. Dagegen haben sich Schwierigkeiten bei der Beseitigung von Spähnen und des Holzschmelzes aus Holzbearbeitungswerkstätten vermittelst Erpauatoren und bei der Entstaubung der Schleif- und Polierwerkstätten für Eisenheile ergeben. (S. 249.)

Welch geringes Verständniß manche Arbeitgeber den hygienischen Einrichtungen entgegenbringen, geht schon daraus hervor, daß der Kölner Aufsichtsbeamte 2799 Maßnahmen (gegen 1483 im Jahre 1902) zum Schutze der Gesundheit treffen mußte. (S. 471/2.)

Die Kriminalität der Jugendlichen.

Unter diesem Titel hat der Deutsche Centralverein für Jugendfürsorge eine kleine Schrift veröffentlicht, die einen Vortrag des Dresdener Staatsanwaltes Dr. Erich Wulffen wiedergibt. Wenn man auch sonst den Darbietungen eines Staatsanwaltes vielleicht etwas mißtrauisch gegenübersteht, so verdient doch der Inhalt dieses Vortrages vollste Anerkennung und ist wohl werth, der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu werden. Dies erscheint aber auch schon deswegen wünschenswert, weil sich gegenwärtig in Deutschland eine Reformbewegung auf dem gesammten Gebiete des Strafrechts anbahnt, wobei auch die Frage nach der Behandlung der jugendlichen Verbrecher nicht unberücksichtigt bleiben kann.

Der Verfasser bezeichnet die Kriminalität als etwas Unabänderliches, etwas Nothwendiges im Gesamtorganismus, als eine Krankheit, mittels deren sich die Volkstörper, ähnlich wie der Leib des einzelnen Menschen, gewisser schlechter Stoffe entledigen muß, die jeder lebende Organismus in sich trägt. In vielen Fällen ist die Neigung zum Verbrechen etwas Ererbtes. Denn ebenso, wie sich gute Eigenschaften von den Eltern auf die Kinder übertragen, so pflanzen sich auch die Keime der Kriminalität fort, deren Wirkungen noch erhöht werden durch die soziale Umgebung des einzelnen Menschen, seine Erziehung, seine Lebensschicksale, seinen Kampf ums Dasein.

An die allgemeine Kriminalität nun ist die Jugend nicht unerheblich betheilig. Im Jahre 1883 wurden in Deutschland lediglich wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze überhaupt bestraft 329 968 Personen, darunter 30 719 Jugendliche, d. h. Personen im Alter vom vollendeten 12. bis einschließlich zum vollendeten 18. Lebensjahre. Im Jahre 1900 wurden überhaupt bestraft

469 819 Personen, darunter 48 657 Jugendliche. Die Zahl der jugendlichen Verurtheilten nahm also in diesen Jahren um 58,4 pCt. zu, in derselben Zeit die Zahl der erwachsenen Verurtheilten um 40,7 pCt. Die Zahl der Verurtheilten überhaupt ist im Laufe des genannten Zeitraums verhältnißmäßig nur wenig durch diejenigen Personen, welche erstmalig bestraft wurden, außerordentlich aber durch diejenigen gesteigert worden, welche schon vorbestraft waren. Unter den im Jahre 1900 überhaupt Verurtheilten 469 819 Personen befanden sich 193 857, also bald ein Drittel Vorbestrafte. Bei den Jugendlichen kann natürlich der Prozentsatz der Vorbestraften so groß nicht sein. Immerhin waren unter dem im Jahre 1900 verurtheilten 48 657 Jugendlichen 9011 Vorbestrafte. Daher darf als Thatsache konstatiert werden, daß die absoluten Zahlen der Verurtheilten bei den Jugendlichen im größeren Maße als bei den Erwachsenen steigen. Die Zahl der Rückfälligen ist eine außerordentlich hohe, verhältnißmäßig auch bei den Jugendlichen. Die Anwendung staatlicher Strafgewalt gegenüber den Jugendlichen und Kindern ist eine ausgedehnte.

Zur Erklärung dieser Ergebnisse und günstigerer Gestaltung dieser Verhältnisse sind von der modernen Kriminalistik gewisse Erfahrungen- und Lehrsätze aufgestellt worden: Je öfter ein und derselbe Mensch bestraft wird, desto unwirksamer erweist sich in der Regel jede folgende Strafe an ihm, und je früher im Lebensalter ein Mensch bestraft wird, desto größer ist die Gefahr, daß die Wirksamkeit der Strafe zeitig an ihm verloren geht. Denn Niemand gewöhnt sich leichter an Strafe und deren Verhütung als die noch im Alter der Gewöhnung stehenden Kindern und Jugendlichen. Es kommt hinzu, daß bei dem gegenwärtigen Strafvolkzuge die Kinder und Jugendlichen von den Verberberern ihrer Genossen geschädigt und vollends verdorben werden können. Aus diesen Gründen allein erheischt es die Staatsklugheit, Kinder und Jugendliche ausgiebiger als bisher mit Verurtheilung und Straferhöhung zu versehen. Denn der Staat hat die Pflicht, dasjenige Menschenmaterial, aus welchem seine künftigen Bürger hervorgehen, so zu behandeln, daß diese Bürger ihm auch zur Ehre gereichen.

Die erste Forderung, die zur Erreichung dieses Zweckes erfüllt werden muß, ist die Heraufrückung des strafmündigen Alters vom vollendeten 12. auf das vollendete 14. Lebensjahr. Das 12 jährige Kind hat noch kein Verstandniß für die Bedeutung der Strafthat; es ist sich auch der Verantwortlichkeit nicht bewußt. Ihm fehlen noch die Begriffe des Eigenthums, der persönlichen Ehre, der staatlichen Autorität u. s. w. Dazu kommen vorhandene schlechte Triebe, die erst im Laufe der Entwicklung abgelegt werden. Vielfältige Krankheiten hemmen den Fortgang dieser Entwicklung. Es giebt Zeiten des Stillstandes, ja der scheinbaren Rückwärtsbewegung; dann kommen wieder Zeiten des eilenden Fortschritts. Das eine Kind entwickelt sich langsam, das andere schnell. Der ganze körperliche Organismus ist in steter Veränderung, im Wachsthum begriffen. Außerdem giebt es doch auch eine ganze Anzahl in der Entwicklung zurückgebliebene, abnormer Kinder, deren Minderwerthigkeit bis zum 14. Jahr garnicht erkannt werden kann. Aber auch ein soziales Moment darf nicht unerwähnt bleiben, das die Entwicklung des ethischen Bewußtseins, des Gefühls für Gut und Böse, ganz wesentlich hemmt. Wenn Vater und Mutter den Tag über auf Arbeit gehen und die Kinder sich meistens selbst überlassen sind, wo bleibt der Raum für eine Ausbildung in der Wirkung auf das Gemüth? Wann hätten Vater und Mutter bei der Sorge um das tägliche Brod Zeit, sich mit dem Gemüth ihrer Kinder zu befassen? Da sind sie müde von der Arbeit. Sonntags? Da will der Leib auch sein Vergnügen haben, oder man ist nicht in Stimmung zu solchem Wirken. Wenn aber Vater und Mutter gar noch schlechte Beispiele geben oder sonst die Umgebung das Kind gefährdet, wie müssen diese Umstände das schwache ethische Bewußtsein solcher Kinder nachtheilig beeinflussen. Und sind nicht auch die engen und schlechten Wohnungen häufig genug Brutstätten für Sittlichkeitsverbrechen?

In zweiter Linie muß die gesetzliche Verpflichtung der Anklagebehörde, gegen Jugendliche wegen Oeringfügigkeiten einzuschreiten, eingeschränkt werden. In Folge einer allgemein sich bemerkbar machenden Nervosität ist die Geneigtheit zu Strafanzagen überhaupt und auch gegen Kinder recht groß geworden. Andererseits ist der Staatsanwalt unweigerlich verpflichtet, wegen der geringfügigsten strafbaren Handlung vorzugehen. Ob durch die Bestrafung ein zu dieser That in gar keinem Verhältniß stehender moralischer Schaden erwächst, das sieht die Gerechtigkeit nicht. Zu empfehlen wäre da an Stelle des jetzt üblichen Verfahrens ein bedingter Aufschub der Anklageerhebung. Derselbe müßte praktisch etwa so gestaltet werden, daß gegenüber noch unbestraften Jugendlichen in geringfügigen Fällen auf den Antrag des Staatsanwalts und selbst auch gegen dessen Antrag das Gericht beschließen kann, gegen den Jugendlichen nicht das Hauptverfahren zu eröffnen, sondern das Verfahren ohne Anklage und Strafe einzustellen.

Drittens wäre eine weitgehende Zubilligung des sogenannten bedingten Strafausschubes für Jugendliche zu wünschen. Für diejenigen noch unbestraften Jugendlichen, welchen wegen ihrer nicht zu den leichten Fällen zu rechnenden Strafthaten eine gerichtliche Verurtheilung nicht erspart werden kann, würde immer noch in einer Reihe von Fällen der bedingte Strafausschub ein-

treten können. Nämlich dann, wenn zwar nicht umgangen werden kann, daß dem Jugendlichen eine öffentliche Warnung der staatlichen Straf Gewalt nachdrücklich zu Gemüte geführt werden soll, zugleich aber die Erwartung begründet ist, daß diese öffentliche Warnung auch ohne Verbüßung der in ihr ausgesprochenen Freiheitsstrafe den Übeltäter in Zukunft vor Rechtsbruch bewahrt. In besonderen Fällen müßte ferner nach bestandener Bewährungsfrist nicht nur die Strafe nicht verbüßt, sondern der richterliche Ausspruch der bloßen Verurteilung selbst aus der Welt geschafft werden, so daß sie gar keine rechtlichen Wirkungen mehr hätte. Wenn man seine jugendliche Straftat durch tadellose Führung rechtlich völlig auslöschen und also rechtlich völlig intakt in die Reihe der späteren Jahre eintreten könnte, so würde diese Gewißheit sicher Manchen auf den guten Weg zurückführen.

Soweit nun aber Jugendliche wirklich in das Gefängnis geschickt werden müssen, um an Leib und Seele ihre Missethat zu verspüren, wird der Gesetzgeber auch dort seiner Fürsorgepflicht nicht ledig. Er hat dafür einzustehen, daß die Jugendlichen im Strafhaufe moralisch nicht noch mehr verderbt werden. Daraus ergibt sich als weitere Forderung: Beim Strafvollzuge Trennung der vorbestraften Jugendlichen von den erstmalig Verurteilten. Können schon dem Jugendlichen bei der Strafverbüßung vielerlei körperliche und seelische Nachteile, wie die Schädigung der Gesundheit durch die völlig veränderte Lebensweise, die einsförmige Kost, die eingeschränkte Bewegung im Freien, das Schweigegebot u. s. w. nicht erspart bleiben, so muß er unbedingt geschützt sein vor der Ansteckungsgefahr seitens verderbter Genossen. Würde auch die Trennung der erstmalig Bestraften von den Vorbestraften den Verwaltungsapparat etwas komplizierter gestalten, würden auch besondere bauliche Rücksichten genommen werden müssen und erhebliche Mehrkosten entstehen, alle Mühewaltung könnte nicht ins Gewicht fallen gegenüber der hohen Verantwortung der strafvollstreckenden Gewalt. Das Verfahren, die Jugendlichen alle in Einzelhaft zu halten, dürfte sich nicht als zweckmäßig erweisen, da die völlige Vereinsamung auch Gefahren in sich birgt.

Aber nicht nur in der Strafanstalt selbst, sondern auch bei seinem Rücktritt aus derselben in das bürgerliche Leben sollte dem Jugendlichen staatliche Fürsorge zu Theil werden. Er muß, wenn er aus der Strafanstalt entlassen wird, vor dem Rückfalle durch Unterstützung und Arbeitsnachweis bewahrt werden. Denn die Zeit dieses Rücktritts in das bürgerliche Leben ist nicht ohne Gefahr und oft für die ganze Zukunft des Jugendlichen entscheidend. Denn in der Strafanstalt wird der Gefangene täglich 10-11 Stunden durch anstrengende Arbeit „erzogen“, und wenn er in die Freiheit zurückkehrt, hat er mit einem Male den ganzen Tag nichts zu thun. Dieser unermittelte Wechsel muß die spärlichen Erziehungsergebnisse durch die Strafhausarbeit wieder vernichten. Leider geschieht dagegen sehr wenig. Der Staat lehnt jede Beteiligungs an der Zurückführung der Straftatlosen in die bürgerliche Gesellschaft ab. Diese Fürsorge ist lediglich privaten Vereinigungen überlassen, denen es aber auch an ausreichenden Mitteln fehlt, so daß eine finanzielle Beteiligung von Staat und Gemeinde dringend zu wünschen wäre.

Verlangt man nun aber eine Einschränkung der staatlichen Straf Gewalt gegenüber den Jugendlichen, so muß man andererseits die Zwangserziehung der moralisch und kriminell gefährdeten Minderjährigen fordern. Die in einzelnen Bundesstaaten in dieser Hinsicht geschaffenen Einrichtungen stehen alle nicht auf der Höhe der Zeit. Die individuelle Behandlung läßt dort so viel wie alles zu wünschen übrig, und wo die Fürsorgezöglinge einzeln in Familien untergebracht sind, wird der Erziehung derselben doch nur ganz selten eine geringe Aufmerksamkeit zugewandt. Wir brauchen zweckmäßig eingerichtete Erziehungsanstalten modernen Systems, mit Pädagogen an der Spitze, mit einem ausgebildeten Hüfspersonal. Aber vor Allem soll auch nicht vergessen werden, daß in Erziehungsanstalten mit keiner zu großen Kopffzahl der Vorkieher und seine Frau mit geringen Hilfskräften ganz allein zu wirken und so der Anstalts-erziehung den Charakter der Familienziehung zu geben vermögen. Dieser goldene Mittelweg zwischen Anstalt und Familie werde vor Allem begangen. Erziehung und Fürsorge, das sind die beiden Lösungsworte, welche die künftige strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen zu beherrschen haben.

Das ist etwa in kurzem Auszuge der Inhalt des Vortrages des oben genannten Staatsanwaltes. Es spricht aus ihm eine reiche Fülle sozialen Verständnisses und warmer Menschenfreundlichkeit. Mögen die gegebenen Anregungen bei der angekündigten Reform des Strafvollzuges die gebührende Berücksichtigung finden!

Wochenchau.

Berlin, 7. November 1905.

Allen Ortsvereinen und Ortsverbänden geht in dieser Woche die erste Probe-Nummer des vom Centralrathe beschlossenen „Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine“ zu. Weitere Probe-Nummern werden bis Weihnachten erscheinen, so-

daß die Mitglieder reichlich Gelegenheit haben, sich von der Bedeutung eines solchen Blattes für unsere Organisation zu überzeugen. Bei dreimaligem wöchentlichen Erscheinen, wie es vom 1. Januar ab geplant ist, wird natürlich die Berichterstattung über die wichtigsten Ereignisse auf dem Gebiete der Arbeiterbewegung prompt und schnell erfolgen. Es muß aber selbstverständlich damit gerechnet werden, daß möglichst zahlreiche Bestellungen erfolgen, da nur dann die finanzielle Grundlage des Unternehmens gesichert ist.

Kollegen! Einem Wunsche der Mitglieder selbst entsprechend, hat der Centralrath die Herausgabe dieses „Korrespondenzblattes“ beschlossen. Damit haben aber auch die Mitglieder die Verpflichtung übernommen, durch möglichst reichliche Abonnements für die erfolgreiche Durchführung zu sorgen. Dies darf insbesondere von den Vorstandsmitgliedern der Ortsvereine und Ortsverbände, wie überhaupt von den im Vordergrunde stehenden Mitgliedern der Organisation erwartet werden.

In Sachen der Fleischsteuerung hat der Reichskanzler am 2. November die Vertreter des Deutschen Städtetages, die Oberbürgermeister von Berlin, München, Dresden, Straßburg, Stuttgart und Karlsruhe empfangen. Als Sprecher der Deputation fungierte der Berliner Oberbürgermeister Kirchner. Nachdem er die Gründe dargelegt hatte, welche den Vorstand des Deutschen Städtetages zu diesem Schritte bewogen, führte er weiter aus, daß durch Umfrage im Reiche festgestellt sei, daß überall eine erhebliche Steigerung der Fleischpreise eingetreten sei, worunter namentlich die weniger bemittelten Volkskreise leiden und deren gesundheitsgemäße Ernährung in Frage gestellt werde. Es habe sich dadurch eine tiefgehende Unzufriedenheit im Volke bemerkbar gemacht, die noch verstärkt werde durch die Behandlung, welche diese Angelegenheit im preussischen Landwirtschaftsministerium erfahren habe. Die einzelnen Mitglieder der Deputation seien gern bereit, über die Verhältnisse in ihrem Lande Auskunft zu geben. Hierauf nahm der Reichskanzler das Wort, um in gewandener Form die bekannten Mängel vorzutragen. Zunächst verwahrte er sich dagegen, daß er in der Fleischnotfrage eine zu passive Rolle spiele. Er verkenne keinen Augenblick, daß eine ungerechtfertigte Vertheuerung notwendiger Lebensmittel zu einer schweren Schädigung, zu einer Bedrängnis weiler Volkskreise führen könne. So lange er an verantwortlicher leitender Stelle stehe, werde er niemals die Hand dazu bieten, den deutschen Viehbestand durch Außerachtlassung notwendiger Vorichtsmaßnahmen oder durch einseitige Maßnahmen zu gefährden. Sollten Fleischmangel und zu hohe Fleischpreise festgestellt werden, so frage es sich weiter, ob die Doffnung der Grenzen ein taugliches Mittel sei, und ob sie sich ohne Gefahr der Seucheneinschleppung durchführen lasse. Er müsse immer wieder darauf hinweisen, daß die Sperrung der Grenzen nicht zu dem Zweck erfolge, der Landwirtschaft höhere Preise zu sichern, sondern um die schwere Schädigung zu vermeiden, die der Ausbruch von Viehseuchen dem nationalen Wohlstande und der Ernährung des Volkes bringen würde. Zum Schluß erteilte der Reichskanzler der Deputation noch den guten Rath, den Anregungen der preussischen Landwirtschaftskammer zu folgen und ihrerseits in der gegenwärtigen kritischen Lage die Fleischversorgung ihrer Städte in die Hand zu nehmen. Das bedeutet weiter nichts, als daß die Stadtverwaltungen Mittel der Allgemeinheit hergeben sollen, den Agrariern hohe Fleischpreise zu bezahlen.

Auf die Drumherumrede des Reichskanzlers blieb der Berliner Oberbürgermeister die Antwort nicht schuldig. Auf die gemachten Bedenken des Fürsten Bülow eingehend, sagte er u. A. Folgendes:

Keiner der Anwesenden werde eine Maßregel befürworten, durch welche der Bestand des deutschen Viehstandes gefährdet werde. Man sei aber in städtischen Kreisen überzeugt, daß sich Maßregeln treffen lassen, welche den Rothstand beseitigen oder mildern, ohne den deutschen Viehstand zu gefährden. Eine solche Maßregel sei die Einfuhr von fremdem Fleisch in Schlachthäusern an der Grenze, wie sie in Oberschlesien thatsächlich ohne jede Gefahr stattfinde. Es werde in städtischen Kreisen nicht verstanden, daß diese Einfuhr nicht einmal in einer Ausdehnung gestattet werde, wie sie am 1. März 1906 verträglich festgestellt worden werde. Daß die Fleischpreise der Nachbarländer nicht niedriger seien, als die des benachbarten Inlandes, treffe vielleicht für Deisterreich zu; für alle anderen Nachbarländer nicht. Aber selbst wenn die Aufschüßung der Grenze keine Preisermäßigung zur Folge hätte, sollte dieser Versuch dennoch gemacht werden, denn eine unabänderliche Last ließe sich eher ertragen, als ein Rothstand, von welchem man annehme, daß er abgestellt oder gemindert werden könne, zu dessen Beseitigung aber nichts geschehe.

Bei der anschließenden Aussprache ergab sich eine vollständige Uebereinstimmung der Vertreter der übrigen Städte mit den Ausführungen des Oberbürgermeisters Kirchner. Nach dieser Audienz kann man daselbe sagen, was bisher von allen unternommenen Versuchen gegolten hat: Laßt alle Hoffnung fahren auf Maßnahmen der Regierung zur Bänderung der Fleischnot. Erst kommt das Interesse der Agrarier!

In Eisenach tagte am 5. Oktober eine Ausschusssitzung des Gesamtverbandes der evangelischen Arbeitervereine und nahm die- selbe auch Stellung zu der Frage des Anschlusses an die Gewerl- vereine bzw. an andere Organisationen. Es wurde beschlossen:

1. Die Förderung der nationalen Gewerkschaftsfrage ist eine Ehrenpflicht der Evangelischen Arbeitervereine.

2. Wir lehnen es grundsätzlich und unbedingbar ab, den Beitritt unserer Mitglieder zu solchen gewerkschaftlichen Organisationen zu empfehlen, die auf dem Boden des Klassenkampfes stehen.

3. Wir lassen den einzelnen Verbänden und Vereinen Freiheit, ihre Mitglieder entweder den Christlichen oder auch anderen von der Sozialdemo- kratie nicht abhängigen und der Pflege der nationalen Ideen Freiheit lassenden Organisationen zuzuführen.

4. Wir fordern, daß in jedem Evangelischen Arbeiter- verein im Laufe des kommenden Winterhalbjahres über Gewerksvereine im Anschluß an die im Arbeiterkalender des Gesamt- verbandes veröffentlichten Beiträge der sozialen Kurse zu Berlin und Frank- furt a. M. Vorträge gehalten werden.

5. Mit den Vertretern der uns nahestehenden Gewerksvereine ist in jeder Weise Sühnung zu suchen und bei Gewerbegerichts-, Krankenkassen- und anderen Wahlen zusammenzuwirken.

6. Von den Vertretern der Gewerkschaften erwarten wir aber auch mit größter Entschiedenheit, daß sie ihre evangelischen Mitglieder unsern Vereinen zuführen.

Wir machen unsere Verbandsgenossen auf diesen Beschluß auf- merksam. Dem Ausschuss des Verbandes evangelischer Arbeiter- vereine möchten wir bemerken, daß der zu Nr. 6 gefasste Beschluß von den Gewerksvereinen nicht ausgeführt werden kann. Unsere neutralen Gewerksvereine sind gar nicht in der Lage, einseitige kon- fessionelle Bestrebungen zu unterstützen. Auch hierin muß den Mit- gliedern vollständig freie Hand gelassen werden. Dies erkennt auch die Zeitschrift „Die christliche Welt“ ausdrücklich an. Dies Blatt erklärt, daß es zweifellos besser gewesen wäre, wenn der Ausschuss des Gesamtverbandes auf den Schluß seiner Entschliebung ver- zichtet hätte. Wollte man eine Sache unterstützen, dann müßte dies mit Selbstlosigkeit geschehen. Der Ausschuss hätte sich auch sagen müssen, daß man bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen gar nicht ohne weiteres jedem Arbeiter zumuthen könne, zwei Arbeiter- organisationen anzugehören.

Die „Hilfe“ meint, zu dieser neuesten Resolution ließe sich ebensoviel sagen, wie zu ihren Vorgängern, es sei nun endlich einmal an der Zeit, mit Thaten vorzugehen. Das Blatt fragt sodann: „Welcher evangelische Arbeiterverein tritt zuerst mit großer Mitglieder- zahl einer christlichen oder kirchlich-dunder'schen Gewerkschaft bei?“

Der Verein für die bergbaulichen Interessen tritt der Eingabe der „Siebenerkommission“ an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe entgegen. Die Normalarbeitsordnung stehe nicht mit der Novelle zum Berggesetz vom 14. Juli 1905 im Widerspruch.

Die Behauptung, 1. daß durch § 7 Absatz 3 der Arbeitsordnung für die Anschläger im Schacht, die Pferdebtreiber und die bei der unterirdischen Förderung beschäftigten Arbeiter eine Schichtverlängerung fest- gesetzt worden sei, ist nicht richtig. Für diese Kategorien von Arbeitern hat die Arbeitszeit immer inhaltlich 9 Stunden gedauert, weil die Sicher- heit und die Stetigkeit des Betriebes es unbedingt erforderten, daß diese Arbeiterkategorien vor den übrigen Arbeitern einfahren, beziehungsweise nach diesen ausfahren. Es liegt somit ein Verstoß gegen § 93b des A. B. G. nicht vor. 2. In der Feststellung einer Schichtdauer von 12 Stunden mit Einschluß der Pausen für sämtliche über Tage beschäftigten Arbeiter, also auch für die bei der Förderung unmittelbar über Tage beschäftigten Arbeiter, kann schon deswegen ein Verstoß gegen § 93d nicht erblickt werden, weil dieser Paragraph lediglich von der Verlängerung der Schichtzeit durch Ein- und Ausfahrt spricht, aber für Arbeiter über Tage überhaupt nicht in Betracht kommt. 3. Aus der Fassung des § 93d des A. B. G. geht un- zweideutig hervor, daß das Verfahren von Leberschichten nach wie vor ge- faltet ist, sofern nach beendeter Leberschicht dem Arbeiter bis zum Beginn der nächsten Schicht eine mindestens achttündige Ruhezeit verbleibt. Die Bestimmung des § 10 Absatz 1 der Normalarbeitsordnung steht daher mit dem Gesetz in keiner Weise in Widerspruch, umsoweniger, als der § 10 das Verfahren von Leberschichten ausdrücklich in das freie Belieben des Arbeiters stellt. 4. Auch die Ausführungen der Eingabe der Siebenerkommission über § 12 Abs. 4 der Normalarbeitsordnung in Verbindung mit § 80c Abs. 1 des A. B. G. sind unberechtigt. § 80c Abs. 1 regelt lediglich den Fall, daß zur „Fortsetzung“ der Arbeit an demselben Arbeitspunkt ein Gedinge in einer dem Arbeiter Anspruch auf Befestigung seines Lohnes nach Maßgabe des in der vorausgegangenen Lohnperiode für dieselbe Arbeit gültig gewordenen Ge- dinges. § 12 Absatz 4 der Arbeitsordnung dagegen regelt den Fall, daß nach „Lebertragung“ der Arbeit das Gedinge nicht zu Stande kommt. Ein Widerspruch der genannten Paragraphen liegt also hier nicht vor. 5. Es ist selbstverständlich, daß Arbeiter, welche an einem Betriebspunkte mit einer Temperatur von mehr als 28 Grad Celsius die höchstzulässige sechs- stündige Schicht verfahren haben, nicht zur Verfabrung von Leberschichten an einem anderen kühlen Arbeitspunkte herangezogen werden können. Die gegenständlichen Bestimmungen der Eingabe der Siebenerkommission beruhen auf einer mißverständlichen Auffassung des von Dr. Bodenstern verfaßten Kommentars bzw. dessen Auslegung zu § 93d des A. B. G.

Unser heutiger Veitartikel beschäftigt sich mit diesen Fragen, dem wir freundliche Aufmerksamkeit zu schenken bitten.

Mit dem Verhalten des sozialdemokratischen Parteivorstandes in der Angelegenheit der „Vorwärts“-Redaktion geht die sozialdemo- kratische „Münchener Post“ scharf ins Gericht. Das Blatt schreibt unter Anderem:

Die Erklärung, welche der Parteivorstand seinem jeden ehrlich demo- kratisch empfindenden Parteigenossen unerschrocken dünkenden Vor- gehen gegen die Redakteure des „Vorwärts“ zu geben sucht, und die er, endlich, der allseitigen Entrüstung nachgebend, im „Vorwärts“ veröffentlicht, ist in gar keiner Weise geeignet, seine elende Position auch nur im geringsten in ein günstigeres Licht zu rücken. Man muß offen gestehen, daß als es hier geschehen ist, und man wird bei der ganzen Befürde der pein- lichen Natur der Kern der Sache begraben werden sollte. Wonach wir in diesem weitläufigen Geschrei suchen, danach suchen wir ver- geblich: nach einem einigermaßen plausiblen Grunde, warum die offizielle, durch das Vertrauen der Genossen an die höchste Stelle der offiziellen Zeitung so allem demokratischen Empfinden, so allen Grundbegriffen der Partei ins Gesicht schlagen konnte, daß sie über die Redakteure zusammen mit der Pressekommision ein hochnotpeinliches Gericht abhielt, über die Existenz ein hochnotpeinliches Parteigenossen entschied, ohne sie auch nur zu hören, ohne sie trotz dringender wiederholter Aufforderung zuzuziehen.“ Dr. Weisfasser schließt mit folgenden Worten: „Doch genug des graufamen Spiels. Der Widerspruch, der Entstellungen ließe sich noch ein gerütteltes Maß in diesem traurigen Schriftstück nachweisen. Es genügt, festzustellen zu haben, gelitten hat, daß dies heimliche, lichtscheue Verhandeln gegen die entlassenen Genossen, das brutale Vor-die-Tür- setzen in nichts milder sich darstellt, als es nach dem ersten Eindruck ersieht.“

Der „Vorwärts“ wird nun von Streikbrechern redigiert. Ob dies den Mitläufern endlich die Augen öffnet?

Betriebsunfall, Krankheit oder Naturereignis?

Nach der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts.

Von Hans Seelmann, stellvertretender Magistrats-Kommissar für die Invaliden-Versicherung zu Königsberg i. Pr. (Schluß aus Nr. 89.)

Es liegt auf der Hand, daß in jedem neuen Falle wieder Zweifel darüber entstehen, ob der Arbeiter zur Zeit des Unfalls durch den Betrieb einer erhöhten Blüßgefahre ausgesetzt war. Die beiden nach- folgenden Entscheidungen sind deshalb gerade aus dem Grunde von Bedeutung, weil sie sich auf Gutachten eines Sachverständigen stützen. Ein landwirtschaftlicher Arbeiter wurde vom Blitz in einem Felde ver- lezt, in dem er mit anderen Arbeitern wegen des Regens Unter- kunft gesucht hatte. Sein Entschädigungsanspruch wurde von den Vorinstanzen abgewiesen, weil er einer besondern durch die Betriebs- tätigkeit geschaffenen Blüßgefahre nicht ausgesetzt gewesen sei. Von

dem Reichs-Versicherungsamt wurden zunächst noch weitere Erhebungen über die Unfallstelle veranlaßt. Sodann wurde ein Gutachten von dem Abteilungsleiter im Kgl. meteorologischen Institut Geheimen Regierungsrath Prof. Dr. Ahmann in Berlin darüber erfordert, ob der Kläger gerade an der Stelle, wo er vom Blitze getroffen wurde, sei es wegen der Beschaffenheit seines Arbeitsgeräthes, sei es wegen der Lage der Unfallstelle oder wegen anderer Umstände, der Gefahr, durch den Blitz verletzt zu werden, in wesentlich erhöhtem Maße ausgesetzt war. Dieses Gutachten sprach sich über die gestellte Frage in folgendem Sinne aus: „Auf einer nur 0,5 m über dem Grundwasser liegenden, vom Wasser stark durchtränkten moorigen Wiese, welche von einem 20 m breiten Flusse durchschnitten wird, war ein Leitwandzelt von etwa 2 m Höhe und 3 m Breite errichtet worden, wobei zwei mit den Stielen in den Boden getriebene hölzerne Garten als Trägerpfosten dienten. Die Zinken dieser Garten dürften sich etwa 2,5 m über der Erdoberfläche befinden haben.“

Bei einem heraufziehenden Gewitter suchte der Verunglückte nebst vier anderen Personen unter diesem Zelte Schutz; es ist anzunehmen, daß dies vornehmlich wegen des Regens geschah, da im Allgemeinen Leute, die gewohnheitsmäßig im Freien arbeiten, wegen eines Gewitters ohne Regen die Arbeit nicht zu unterbrechen, oder sich wenigstens nicht einen Schutz aufzusuchen pflegen, der, wie wohl in jeder Volksschule gelehrt wird, die Gefahr vermehrt, von einem Blitze getroffen zu werden. Es spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Zeltlewand durchdringt war. In dem Zelte kniete, der einen Garten zunächst, der Verunglückte, neben ihm ein zweiter Erwachsener und weiter neben diesem dessen drei Kinder. Ein Blitzstrahl traf das Zelt, tödtete den zweiten Erwachsenen und verletzte resp. betäubte dessen beide Nachbarn.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein wasserdurchtränkter Moorboden wegen seiner verhältnismäßig guten Leitfähigkeit an sich schon eher zum Eintreten von Blitzschlägen disponirt ist als etwa ein trockener Felsboden. Ist aber über einem solchen ebenen und weder von Bäumen noch Häusern überhöhten Gelände ein Gegenstand vorhanden, der auf weite Strecken hin die höchsten Punkte darstellt, so mößten sich nach den Gesetzen über die Verteilung der elektrischen Spannung in der Atmosphäre über diesem die sogenannten „Aequi-Potentialflächen“ emporgener und erzeugen so ein Potentialgefälle in der Weise, daß die Linien gleicher elektrischer Spannung über diesem Gegenstande zusammengedrängt werden. Hierdurch wird aber die Spannung selbst entsprechend erhöht und damit werden die Bedingungen für einen Blitz gegeben.

Ist dieser Gegenstand nun selbst ein verhältnismäßig guter Leiter der Elektrizität, oder wird er durch die Verhältnisse zu einem solchen, dann wächst die Blitzgefährdung noch weiter: im gegebenen Falle steckten zwei an sich zwar schlecht leitende hölzerne Garten mit ihren Stielen in dem feuchten Moorboden, vielleicht sogar in dem Grundwasser, ihre oberen Theile trugen eine Anzahl von mehr oder weniger spigen Zinken von einer Form, wie man sie Blitzableitern zu geben pflegt. Durch den Regen wurden diese zu guten Leitern, ebenso das mehr oder weniger durchdrängte Segeltuch des Zeltes; die auf engen Raum zusammengedrängten Personen stellten gleichfalls verhältnismäßig gute Elektrizitätsleiter dar.

Hiernach kann die Beantwortung der mir vom Reichs-Versicherungsamt vorgelegten Frage nicht anders lauten, als daß der Kläger gerade an der Stelle, wo er vom Blitze getroffen worden ist, theils wegen der Beschaffenheit des Untergrundes, theils wegen der Vorhandenseins eines auf weitere Entfernung hin das Gelände überragenden, mit dem Grundwasser in leitender Verbindung stehenden Zeltes der Gefahr, durch den Blitz verletzt zu werden, in wesentlich erhöhtem Maße ausgesetzt gewesen ist.

Auf Grund dieses Gutachtens ist die beklagte landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft vom Reichs-Versicherungsamt unter Annahme einer Erhöhung der elementaren Gefahr durch besondere in der Betriebsbeschäftigung beruhende Umstände zur Entschädigungslieferung verurtheilt worden (A. N. 1902, S. 498, Z. 1941).

Ganz eigenartig liegt schließlich der folgende Fall. Eine westfälische Firma ließ in einer Westfälischen Forst Grubenholz verarbeiten. Es waren die Arbeiter Sch. und A. mit dieser Arbeit betraut. Um ihrem Arbeitsplatz möglichst nahe zu sein, hatten sie von einem Bahnwärter ein Zimmer gemiethet und von den Rättern, deren Grundstücke zwischen dem Wohnhause des Bahnwärters und dem Walde befindlichen Arbeitsplatz lagen, die Erlaubniß erwirkt, geradeß Wege über deren Felder zu gehen. Als sie eines Tages Nachmittags gegen 6 Uhr bei der Arbeit waren, zog ein heftiges Gewitter auf. Um Schutz vor der Blitzgefahr und vor dem Regen zu suchen, entschlossen sie sich, ihre etwa fünf Minuten entfernte Schlafstelle aufzusuchen. Sie wollten, wenn das Unwetter vorbei wäre, die Arbeit fortsetzen und ließen deshalb ihr Essen und das Arbeitsgeschirr an der Arbeitsstelle zurück. Als sie sich etwa 400 m weit vom Walde entfernt hatten und sich in freiem Felde auf dem Acker eines Rossäten befanden, wurden sie von einem Blitzstrahl zu Boden geworfen. Dem Arbeiter A. wurden beide Beine gelähmt; der Arbeiter Sch. wurde getödtet. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Entschädigungsansprüche ab, weil die Arbeiter einer Gefahr des gewöhnlichen Lebens, nicht einer Betriebsgefahr erliegen seien. Das Schiedsgericht erkannte die Entschädigungsansprüche an, indem es als wahrscheinlich annahm, daß der Wald eine erhöhte Blitzgefahr mit sich

gebracht und auch auf die Unfallstelle noch seine gefährliche Wirkung ausgeübt habe.

Das Reichs-Versicherungsamt erforderte von dem in der vorstehenden Entscheidung genannten Sachverständigen ein Gutachten darüber, ob die Auffassung des Schiedsgerichtes zutrefte, daß der Wald noch für die 400 m entfernte Unfallstelle eine erhöhte Blitzgefahr dargeboten habe, oder ob etwa andere Umstände die Blitzgefahr an der Unfallstelle erhöht hätten, sowie ob die Wissenschaft noch heute an der Auffassung festhalte, daß die im Freien sich aufhaltenden Personen keiner größeren Blitzgefahr ausgesetzt seien als die in geschlossenen Räumen befindlichen Personen. Das Ahmann'sche Gutachten vom 27. Dezember 1903 lautete:

„Der Verunglückte hat den Wald aus Furcht vor einem heran nahenden Gewitter verlassen.“

Die weitverbreitete Annahme, daß der Wald an sich eine beträchtliche Blitzgefährdung hervorbringe, trifft im Allgemeinen nicht zu. Vielmehr lehrt die Erfahrung, daß in einem geschlossenen Bestand annähernd gleich hoher Waldbäume verhältnismäßig selten Blitzschläge vorkommen. Nur dort, wo zwischen den Bäumen größere Zwischenräume vorhanden sind, oder wo einzelne Bäume ihre Umgebung beträchtlich überragen, ist die Wahrscheinlichkeit eines Blitzschlages eine größere. Die Vielheit der in gleichem Niveau befindlichen Baumwipfel wirkt vielmehr eher ausgleichend auf die elektrische Spannung. Außerdem würde ein in einem Walde einschlagender Blitz unbedingt einem Baume folgen und durch dessen Wurzeln zur Erde gehen. Hiernach ist die Blitzgefahr für einen zwischen den Bäumen sich aufhaltenden Menschen im Walde keineswegs eine große.

Ganz beträchtlich größer ist die Gefährdung eines einzeln stehenden Baumes, oder allgemein gesagt, für jeden Gegenstand, welcher auf weitere Entfernung hin den höchsten Punkt des Geländes bildet. Ueber ihm drängen sich, wie ich das in meinem Gutachten vom 12. Januar 1902 (vorstehend abgedruckt) näher ausgeführt habe, die Aequi-Potentialflächen auf engem Raume zusammen und vergrößern dadurch die elektrische Spannung ganz erheblich.

Dieser Gefahr ist auch der Verunglückte unterlegen, als er den Wald verlassen hatte und über das freie Feld gelaufen ist.

Der vernommene Arbeiter A. hat ausdrücklich bekundet, daß „in der Nähe der Unfallstelle kein Baum, kein anderer aus dem Erdboden hervorragender Gegenstand vorhanden gewesen ist“; hieraus folgt, daß Sch. und sein Begleiter auf weite Entfernung hin selbst der „höchste Gegenstand“ und demnach der Gefahr, durch einen Blitzstrahl getroffen zu werden, in ganz besonderem Maße ausgesetzt gewesen sind.

Hiernach muß die Auffassung des Schiedsgerichtes, daß der 400 m entfernte Wald die Blitzgefahr veranlaßt habe, als unzutreffend bezeichnet werden. Ebenso muß verneint werden, daß die Wissenschaft die Blitzgefährdung einer im Freien befindlichen Person nicht höher bewertete als die einer in geschlossenem Raume befindlichen. Ich bin nicht in der Lage über die mir nicht bekannte, hierfür gegebene Beweisführung ein Urtheil abzugeben; ich kann aber mit Bestimmtheit behaupten, daß eine derartige Anschauung den allgemeinen als richtig anerkannten Lehren der modernen Wissenschaft direkt widerspricht. Beweise für die Richtigkeit der letzteren liefert übrigens jede Blitzstatistik.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen gebe ich mein Gutachten dahin ab, daß der Verunglückte an der Stelle, wo er getödtet worden ist, der Gefahr, von einem Blitze getroffen zu werden, an sich in beträchtlich erhöhtem Maße und auch in einem wesentlich höheren Ausgrade ausgesetzt sei als in einem Walde.“

Das Reichs-Versicherungsamt kam zu einer Ablehnung der Entschädigungsansprüche, weil ein örtlicher Zusammenhang zwischen dem Unfälle und dem Betriebe nicht vorhanden gewesen sei. Die Unfallstelle gehörte nicht mehr zum Betriebe, sondern war 400 m von ihr entfernt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes genießen aber die versicherten Personen außerhalb der Betriebsstelle den Schutz nur dann, wenn sie Wege für den Betrieb zurücklegen, nicht auch dann, wenn sie sich lediglich zum Betriebe begeben oder vom Betriebe weggehen. Für unerheblich wurde es erachtet, daß der Arbeiter aus einem Anlasse, den die Eigenart des Betriebes mit sich brachte, die Betriebsstätte verließ und daß er die Betriebsarbeit anscheinend nur für kürzere Zeit unterbrechen wollte. Zudem wurde es nach den tatsächlichen Umständen für zweifelhaft erachtet, ob ihm die Wiederaufnahme der Arbeit an demselben Tage möglich gewesen sein würde. Jedenfalls sei er aber, als der Unfall ihn ereilte, in Folge eigener Willensentschließung außerhalb des Betriebsbereiches und demzufolge dem Schutze der Unfallversicherung entriekt gewesen.

Bei dieser Auffassung ist das Reichs-Versicherungsamt auf die Erörterung der weiteren Frage, ob ein urfälliger Zusammenhang zwischen dem Unfälle und dem Betriebe anzuerkennen gewesen wäre, oder insbesondere das eingezogene Gutachten in einem Gegensatze zu der bisherigen Auffassung des Reichs-Versicherungsamtes getreten und demnach bereits in der Nothwendigkeit des Aufenthalts im Freien eine besondere und erhöhte Gefahr zu erblicken sei, durch die in der Natur wirkenden elementaren Kräfte verletzt zu werden, nicht eingetreten, sondern hat diese Frage noch offen gelassen (A. N. 1904, S. 408, Z. 2045).

Verbands-Zeitung.

Frauen-Begrüßungskasse des Verbandes.
 Quittung über eingegangene Beiträge für den Monat
 Oktober 1905.

Bauhandwerker: Berlin 1,26, Königsberg 4,55, Stegnitz 3,25, Merse-
 burg 1,16, Bafewall 4,48, Rosen 42,55, Sorau 3,88, Ufm 5,85, Frau
 Käfner-Dresden 3,18. **Bildhauer:** Landsberg 3,51. **Cigarrenarbeiter:**
 Hagen 3,25, Bafewall 9,36. **Fabrik- und Handarbeiter:** Berlin I 1,26,
 Berlin II 0,78, Rangendorf 3,64, Penig 15,84, Frau Müller 2,39. **Kauf-
 leute:** Berlin III 4,89, Frau Jörn 1,63, Frau Menzel 4,77, Frau Gebhardt
 2,88. **Ronditoren:** Stettin 3,12. **Klempner:** Acherleben 6,24, Berlin I
 17,03, Berlin V 0,78, Berlin VI 2,20, Biebrach 1,17, Weßlingen 5,85,
 Göttingen 11,70, Ludwigsburg 1,17, Mallitz 5,34, Döswell 3,77, Rathenow
 17,81, Worms 0,78, Frau Fischer 1,82. **Graphische Berufe:** Adershof
 0,72, Berlin I 10,99, Chemnitz 6,76, Demmin 2,86, Dresden 5,00, Elber-
 feld 13,26, Gera 4,03, Halle 19,24, Raumburg 2,17, Althaldens-
 leben 1,82, Stversgehöfen 1,00, Roabit 6,24, Roschendorf 3,51, Neuhalbensleben
 2,47, Oberhausen 3,90, Rudolfsht 12,49, Seitendorf-Sorgau 7,02, Sophienau
 7,54, Sib 7,80, Tiefenfurt 4,41, Wittenberg 1,95, Frau Dollmann 2,16,
 Frau Robold 1,15, Frau Kemena 1,56, Frau Gaer 1,04. **Schiff-
 zimmerer:** Bredow 7,02, Greifswald 1,43. **Schneider:** Berlin I 16,22,
 Berlin II 2,42, Breslau 1 19,77, Breslau II 8,15, Danzig 4,81, Dresden
 4,02, Elberfeld 3,25, Greifswald 4,94, Görlitz 8,98, Jena 8,77, Königsberg
 10,40, Leipzig 5,83, Stegnitz 3,72, Merseburg 3,12, Raumburg 3,51, Döswell
 2,84, Bafewall 0,78, Potsdam 19,03, Duedlinsburg 6,24, Rathenow
 7,41, Schweinitz 4,68, Stolp 2,08, Worms 0,91, Frau Voigtländer 1,04.
Schuhmacher: Baugen 5,85, Berlin I 12,93, Bromberg 15,34, Danzig 6,63,
 Erfurt 1,93, Frauhaft 8,46, Graubenz 7,02, Greifswald 6,26, Herzberg 2,66,
 Hopperswerda 9,46, Kandel 20,80, Königsbera 3,86, Kunzdorf 2,99,
 St. Lazarus 6,52, Mainz 1,85, Raumburg 2,91, Rosen 24,91, Potsdam 6,40,
 Reiz 2,78, Saarn 5,90, Utm 7,67, Weifenfels 95,38, Worms 11,68, Reiz 4,94.
Stahlarbeiter: Apolda 14,52, Berlin 0,06, Chemnitz 15,33, Duisburg 1,95,
 Finsterwalde 1,26, Grogshain 4,81, Guben 3,14, Helmrechts 49,27,
 Müchberg 20,28, Penig 8,84, Sommerfeld 9,74, Stabulja 5,46, Zann-

hausen 7,54. **Töpfer:** Bitterfeld 29,62, Duisburg 1,04, Ebing 1,61,
 Graubenz 16,88, Jägerhof 3,22, Velten 1,82, Frau Röhl 1,17. **Summa**
Mk. 1073,84.

Berlin, den 4. November 1905.
 R. Klein,
 Hauptkassier.
 E. Ravon,
 Hauptkontrollleur.

Sammlung*) für die ausgesperrten Arbeiter der Elektrizitäts-Industrie Berlins und Umgegend.

Bauhandwerker: Magdeburg Mk. 5.—. **Bergarbeiter:** Dorfheld
 5,20. **Fabrik- und Handarbeiter:** Leuzern 4,70. **Graphische Be-
 rufe:** Selsenkirchen 5.—. **Maschinenbau- und Metallarbeiter:** Annen
 1,50, Berlin I gef. b. Fodr, Tischlerei 17,15, Berlin I gef. durch Kieselich
 12,30, Berlin I gef. durch Dannenberg 2.—, Berlin V 2.—, Berlin IX
 gef. b. S. S. Arnheim d. Grüner 14,50, Berlin X gef. durch Rindig 1,60,
 Berlin X (1881) 1.—, Gef. b. S. S. K. Schulze, Berlin, Radierer 8,55,
 Gef. d. Simon 2.—, Brandenburg 10.—, Güttrin 6,30, Dortmund 85,50,
 Eisenach 10.—, Gumbinnen 5.—, Kall, 11,40, Ober-Schönweide gef. durch
 Garte 12,50, Ober-Schönweide gef. durch Süßow 4,90, Ober-Schönweide
 gef. durch Jörn 8,50, Ratingen 5,00, Stettin 23,60, Stolp 5,00, Wilhelmsh-
 haven 4,55, Rethpen 8,20. **Stahlarbeiter:** Perje 5,00. **Töpfer:** Frei-
 burg i. Schl. 3,60. **Ortsverbände:** Mainz 6,10, Spandau 1,00. **Summa**
5167,99 Mk. Bereits quittiert 4919,44 Mk. Ingesammt
 Berlin, den 6. November 1905.

R. Klein, Verbandskassier.

Quittung über eingesandte Beträge für die Verbands- und Organikasse pro September 1905.

Bergarbeiter: Generalrath Mk. 232,82. **Bildhauer:** Generalrath
 107,68. **Cigarren- u. Tabakarbeiter:** Generalrath 332,18. **Fabrik-
 und Handarbeiter:** Brandenburg 4,20, Radeberg 5,95. **Graphische
 Berufe:** Generalrath 164,16. **Kaufleute:** Generalrath 1372,36.

*) Gelder sind nur zu senden an Verbandskassier Rudolf Klein
 Berlin N.O. 55. Greifswaldstr. 221/228.

Rechnungs-Abschluß der Verbands-Kassen pro III. Quartal 1905.

Einnahme	Rit- gler- jahr	Verbandskasse		Organkasse		Ausgabe		Ver- bands- kasse	Orga- nkasse
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.		
Vortrag		7128	10	928	18				
G.-B. der Bauhandwerker	1384	110	72	262	95	Per Agitation	2488	97	
Bergarbeiter	1679	134	82	98		Agitationsmaterial nebst Versandt	155	89	46
Bildhauer	481	84	48	78	10	Bureau- und Kommissionsgehungen	108		
Cigarren- u. Tabak- arbeiter	1287	178	48	78	10	Centralrathsgesungen nebst Anfertigung der Pro- tokoile	326		
Fabrik- und Hand- arbeiter	2008	1668	48	454	20	Streifunterstützung G.-B. der Tischler	8000		
Graphische Berufe	2052	164	16	718	20	Unterstützung an Ausbreitungsverbände	850		
Kaufleute	18476	1078	08	294	28	Zeitungen und Bücher für Verband und Redaktion			185
Klempner u. Metall- arbeiter	8288	268	04	202	50	Autoren-honorar			884
Ronditoren	808	28	54	52		Papier, Satz und Druck des Organs			4564
Maschinenbau- und Metallarbeiter	46162			1472		Expeditionsporto nebst Badmaterial			805
Schiffszimmerer	222	17	76	40		Vertretung auf Kongressen und Generalversamml.	417	86	
Schneider	3805	304	40	190		Entschädigung des Anwalts	683		567
Schuhmacher und Leberarbeiter	5750		460		281	Entschädigung der Verbands-Revisoren	9	25	9
Stahlarbeiter	4408	847	12	742	95	Gehalt des Redakteurs			750
Tischler	8658	698	44	848		Gehalt des Verbandskassiers	450		240
Töpfer	1725	275	86	685	62	Gehalt der Verbandssekretäre	495		540
Deutschen Frauen	1068	85	04	194		Gehalt der Stenotypistin	120		120
G.-B. der Rechner, Alt-Göln- Rechner, Rosenhaler	50	4		15		Hilfsarbeiter			300
Rosenhaler	60	9	30	11		Miete	165		165
Repschläger	42	4	20	2		Bureaubedarf	38	50	
Bergolder	12					Bureauobituar	62	50	58
Brauer	280	23		38	60	Beleuchtung und Heizung	87	55	28
Ertrag der Logisräume		84	50			Fernsprech-Gebühren	28	75	20
Verkaufte Wertpapiere		4000				Porto für Verband und Redaktion	109	97	52
Zinsen				64	75	Verdigungskosten des Anwalts, Ehrung Verford.	125	57	
Verkaufte Drucksachen		9	90			Rosten der Herberge	266	79	
Privat-Abonnement				11	60	Beitstellen, Velten und Wäpferhüte für die Herberge	188	95	
Post-Abonnement				75	71	Unterstützung Petersdorf	121	64	
Inserate				141	82	Depot-Gebühren	800		
Aufgelöster Ortsverband		1	66			Reinigung des Bureau	80		80
						Reinigungsmatten	11	22	
						Allgemeine Ausgaben	2	80	
						Rosten der ärztlichen Quittungen	47		
	116181	16688	88	460	—	Kassenbestand	4978	17	803
				11848	46				16688
					281				11848

Gesamst-Vermögen	Verbands- kasse		Orga- nkasse	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
3 1/2 pCt. Berliner Stadt-Anleihe	25900	—	14800	—
3 1/2 pCt. Wiesbadener Anleihe	8000	—	—	—
Verbandshaus-Aktien	8000	—	7000	—
Kassenbestand	4978	17	808	19
Reserven des Verbandskassiers 1000 Mk.	44878	17	22608	19

Berlin, 1. Oktober 1905.

R. Klein,
 Verbands-Kassier.
 G. Wagner, E. Scholz, J. Beckendorff,
 Verbands-Revisoren.

Klempner und Metallarbeiter: Generalrat 465,54. Berlin V 3,15.
Rondtoren: Generalrat 75,61. **Maschinenbau u. Metallarbeiter:**
 Generalrat 1472,00, Friedrichshafen 3,50, Leipzig I 0,70, Südost 0,35.
Tischler: Generalrat 1041,44. Mannheim 0,70. **Deutsche Frauen:**
 Generalrat 279,04, D. B. der Brauer - Hamburg 56,30, D. B. d. Kellner
 „Alt-Röhm“ 19,00, D. B. d. Kellner Stöckhauser u. Kolenthaler Vorstadt
 20,60. Verkaufte Druckfaden 9,90. **Summa: Mk. 5666,51.**
 Berlin, den 1. November 1905.

R. Klein, Verbandskassier.

Versammlungen.

Berlin. Diskussionsklub der Deutschen Gewerksvereine (D. D.).
 Sitzung jeden Mittwoch, Ab. 8 1/2 - 10 1/2 Uhr im Verbandsbureau der
 Deutschen Gewerksvereine, N.O., Greifswalderstraße 221/223. Gäste stets
 willkommen. — **Sängerkor der Deutschen Gewerksvereine (S. D.).**
 Jeden Donnerstag, Abends 9 - 11 Uhr, Übungsstunde im Verbandsbureau
 der Deutschen Gewerksvereine (Grüner Saal). Gäste herzlich willkommen. —
 Sonnabend, 11. November. **Maschinenbau- und Metallarbeiter I.**
 Ab. 8 - 10 Uhr Jahrlabend beim Kollegen Polzin, Gerichtstr. 79. —
Maschinenbau- und Metallarbeiter V. Ab. 8 1/2 Uhr Berl., Kott-
 bucherstr. 4a. L. D.: Protokoll, Monatsbericht. Vortrag des Herrn Rechts-
 anwalt Grünpach über: „Das Arbeitsverhältnis des gewerblichen Arbeiters.“
 — **Maschinenbau- und Metallarbeiter VIII.** Ab. 8 1/2 Uhr im Verbands-
 bureau. Monatsbericht. Wahl eines Bibliothekars u. A. — **Maschinen-
 bau- und Metallarbeiter XI.** Ab. 8 1/2 Uhr bei Pluge, Bismarckstr. 58.
 — **Fabrik- und Handarbeiter I.** Ab. 8 1/2 Uhr, Tempelherrenstr. 20a.
 L. D.: Vortrag des Agitationsleiters Herrn Mucktasch: „Unsere Aufgaben
 in der Agitation.“ — **Stahl- (Textil-) Arbeiter.** Ab. 8 1/2 Uhr, Sande-
 bergstr. 6. Generalrats-Protokoll. Vortrag: „Im Zeitalter der Aus-
 sperungen.“ Ref. Koll. Hildebrandt. Verschiedenes. — **Sonntag, 12. November.**
Maschinenbau- und Metallarbeiter III. Vorm. 9 Uhr bei Gohlis,
 Beussstr. 22. Anmeldung zur Weihnachtsbescherung. — **Sonabend,**
 18. November. **Maschinenbau- und Metallarbeiter VII.** Ab. 8 Uhr,
 Triftstr. 41. Vortrag des Kollegen Dornblüth: „Ausführung u. Anmeldung
 zur Weihnachtsbescherung.“

Leipzig-Gohlis. Fabrik- u. Handarbeiter. Sonnabend, 11. No-
 vember, Ab. 8 1/2 Uhr, Monatsvers. in der Oberstraße, Leipzig-Gohlis. —
Halle a. S. Graph. Berufe u. Maler. Sonnabend, 18. November,
 Ab. 8 1/2 Uhr im Passage-Restaurant, Große Brauhausstr. 30, Monatsvers.

— **Charlottenburg. Maschinenbau- u. Metallarbeiter.** Sonnabend,
 18. November, Ab. 8 1/2 Uhr bei Schweizer, Berlinstr. 121, Generalvers.
 L. D.: Wahl des gesammten Ausschusses. Bericht von der kombinierten und
 der Vertrauensmänner-Versammlung. Verschiedenes.

Orts- und Bezirksverbände.

**Stettin (Diskussionsklub der Deutschen Gewerksvereine für Stettin und
 Umgegend).** Jeden Donnerstag, Abends 8 1/2 bis 10 1/2 Uhr, Sitzung bei
 Brauer, Stettin, Bullenstr. 22. (Gäste stets willkommen). — **Halle a. S.**
 (Ortsverband). Sonntag, 12. November, Nachm. 3 1/2 Uhr in der Börse-
 halle. L. D.: Vorstandswahl. Erscheinen dringend erforderlich. — **Schwelm**
 (Ortsverband). Sonntag, 19. November, Nachm. 3 Uhr in Göhny, Restaur.
 A. Helm. L. D.: Geschäftliches. Verschiedenes. — **Berlin und Vororte**
 (Medizinalverband). Dienstag, 21. November, Ab. 8 1/2 Uhr, Greifswalder-
 straße 221/23 (großer Saal), Generalversammlung. L. D.: Rassen- und
 Revisionsbericht für das II. und III. Quartal. Vortrag des Herrn
 Dr. Hamburg: „Wie behüten wir die Augen unser Kinder?“ Ge-
 schäftliches. — **Wetter** (Ortsverband). Sonntag, 19. November, Nachm.
 5 Uhr bei Richter in Wetter.

Veränderungen bzw. Ergänzungen zum Adressenverzeichnis.

Wisdam (Ortsverband). G. Reibach, Verbandschriftführer,
 Schodstr. 5.

Terzetafel.

Neu-Happin (Graph. Berufe und Maler). Gustav Zigecky,
 geb. am 29. 11. 1845; gest. am 10. 10. 1905; frank 4 Wochen.

Literatur.

Zum ersten Male ist erschienen ein **Handbuch des Gewerksvereins
 der Maschinenbau- und Metallarbeiter.** Das Buch, in grün leinen
 gebunden, hat praktisches Taschenformat und enthält einen Notizkalender für
 1906, ein Bildnis und eine kurze Biographie von unserem verstorbenen
 Verbandsanwalt Dr. Max Hirsch, ein Bild und eine Beschreibung des
 Verbandsbureaus in Berlin, die lustige Geschichte von der Spar-Kassette,
 ferner Auszüge aus dem Gewerksvereinsstatut, dem Unterstufungsreglement,
 Streifreglement, dem Unfallversicherungsgesetz, der Gewerbeordnung u. A.
 Diese Neuerscheinung ist sehr zu begrüßen und dürfte das Buch auch
 viel gekauft werden, da es nur 50 Pfg. kostet.

Anzeigen-Zeitung.

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung angenommen.

Der Gewerksverein

Jahrgang 1904

auf seinem Papier gedruckt, dauerhaft gebunden,
für Verbandsgenossen und Vereinsbibliotheken

... 3,50, sonst 6 Mark ...

N.B. Frühere Jahrgänge werden zu dem-
selben Preise abgegeben.

Verbandsbureau:

Berlin N.O.,
Greifswalderstraße 221/23.

Befellungen

nur an Verbandskassier

R. Klein,

Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/23.

Erreicht haben wir ein wirk- **Garantie** funktionierendes
lich tadelloes, unter neu verbessertes

Christbaum-Geläut

zu dem billigen Preise von nur Mk. 1.00, Porto 20 Pfg. extra.
 Dieses Geläut ersetzt jegliche Spitze und ist dasselbe, weil
 es aus vielfarbigen Metallen geliefert wird, ein wirklicher
 Prachtschmuck jedes Weihnachtsbaumes. Sobald nun die
 Kerzen angezündet werden, setzt sich das Rad in Bewegung
 und die hieran befindlichen Perlen schlagen alsdann gegen
 die Glocken an und nun hört man ein feierliches Weihnachts-
 geläute, welches Veranlassung zu einer richtigen Weihnachts-
 stimmung gibt. Fast in keinem Christbaum wird wohl ein
 solch feierliches Geläute fehlen. Da doch der Preis ein sehr
 geringer ist, decken Sie Ihren Bedarf in eigener Interesse
 jetzt schon, da im vorigen Jahre Tausende nicht geliefert
 werden konnten wegen zu starker Nachfrage. Auch wenn
 dieses Instrument auf den Ofen gestellt wird, entsteht ein
 harmonisches Glockengeläute. (Gebrauchsanweisung liegt
 jedem Geläute bei.) Katalog versenden wir gratis und franko
 über Neuheiten in Christbaumschmuck, Spielwaren, Stahl-
 waren, Waffen, Munition etc. 604 bei

GEBRÜDER BELL, Fabrik-Ver- Gräfrath Solingen.
andgeschäfr.

Verantwortl. Redakteur: Karl Goldschmidt, Berlin N.O., Greifswalderstr. 221/23. — Druck u. Verlag: Goebede & Gallinet, Berlin W., Potsdamerstr. 110

Technikum Hildburghausen
Höhere Maschinenbau- und Elektrotechnikerschule,
Baugewerk- und Tiefbauschule.
— Programm frei. —

Verbandsbureau der Deutschen Gewerksvereine
Berlin N.O., Greifswalderstr. 221/23.

Treffpunkt aller Gewerksvereinskollegen an den Abenden
und an jedem Sonntag. Prachtige Feste, große
Restauration mit vorzüglicher Küche, vier Regelbahnen.
 Alles den Anforderungen der Neuzeit entsprechend eingerichtet. Zur
 Abhaltung von Versammlungen, Sitzungen, Winter-
 Vergnügungen jeder Art allen Ortsvereinen und Mitgliedern
 bestens empfehlend, ladet zum Besuch freundlichst ein
Carl Berndt, Deponom.

Die Arbeiterberufsvereine
und die
Parteilosigkeit.
 Der Leitartikel aus Nr. 5 des
 „Gewerksverein“ ist als Broschüre
 erschienen, die auf Wunsch in
 jeder Anzahl für die Agitation
 gratis zur Verfügung steht.
Das Verbandsbureau,
 Berlin N.O.,
 Greifswalderstr. 221/23.

Aufforderung.
 Alle, die noch Forderungen an unsere
 Genossenschaft haben, werden auf-
 gefordert, sich zu melden.
Wärtisches Volksblatt,
 E. G. m. bestr. Hauptst., Cottbus,
 in Liquidation.
Die Liquidatoren,
 B. Kaede, Paul Schulze.

Apolda (Ortsverband). Durchrei-
 fende Verbandsgenossen erhalten 50 Pfg.
 bei D. S. W. Vogel, Jägerstr. 42.

Sprottau-Culau (Ortsverband).
 Durchreisende Verbandsgenossen erhalten
 Karten beim Verbandskassier Max
 Mann, Mühlstr. 11.

Gera (Ortsverband). Durchreisende
 Kollegen erhalten Fernsprechkarten
 Nr. 1 b. Postbeamten Alb. Pieper,
 bei Emil Siebner, Reussstr. 30. Gewerksstr. 60.

**Neuer großer Jung brauche
 großartig selte delikate Ware.**
Fracht u. Frak frei jed. Stat. g. Rdn.
400 Salzherr.
 edste parte weißl. Norweg.
 fetter. Gr. M 12 K 1 1/2 à 6 1/2.
 ab. 80 à 3 K 100 Goldsäck. 3 A
 ca. 70 Brauher. 3 K 1 E. Degener her.
Groß-Sperrt Schweinmüde 04 Hfste.
Gelsenkirchen (Ortsverband). An-
 beitenachweis und Ortsverbandsgesell-
 schaft erhalten Fernsprechkarten
 Nr. 1 b. Postbeamten Alb. Pieper,
 bei Emil Siebner, Reussstr. 30. Gewerksstr. 60.